

M



dbb
beamtenbund
und tarifunion

EINGEGANGEN 17. Sept. 2010

dbb beamtenbund und tarifunion Axel-Springer-Str. 54 a 10117 Berlin

dbb-Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Brandenburg
Behlerstraße 28 A
14469 Potsdam

Dienstleistungs-
zentrum Ost

Axel-Springer-Straße 54 a
D-10117 Berlin

Telefon 030. 2 03 79-0
Telefax 030. 20 37 91 11
dlz_ost@dbb.de
www.dbb.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
WOR/08/010487/it
Bitte stets angeben

Telefon, Name
Durchwahl Fr. Theis:
(030) 2 03 79-213

Datum
16.09.2010

Ihr Rechtsschutzfall
hier:
Teilzeitverbeamtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die zwischenzeitlich in vollständiger Form einschließlich der Urteilsgründe vorliegenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.05.2010 (Az. 2 C 84.08 u. a.) und vom 17.06.2010 (Az. 2 C 86.08 u. a.) ausgewertet und weisen im Nachgang zu unseren letzten Schreiben auf Folgendes hin:

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Hinblick auf den in der Ernennungsurkunde enthaltenen Text „in Teilzeitbeschäftigung bei einem Umfang von 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit“ entschieden, dass in der Urkunde zwei eigenständige, getrennt anfechtbare Regelungen enthalten waren, und zwar die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit der dazugehörigen Verleihung des Statusamtes des Lehrers bzw. des Studienrates einerseits und die Regelung über den Beschäftigungsumfang andererseits. In dem vom Bundesverwaltungsgericht zuletzt entschiedenen Fall hatte der Kläger sich augenscheinlich rechtzeitig gegen die Anordnung der Teilzeitbeschäftigung mittels Widerspruch und nachfolgend Klageverfahren gewandt. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu festge-

stellt, dass die Anordnung der Teilzeitbeschäftigung in der Ernennungsurkunde über die Umwandlung des Probebeamtenverhältnisses in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit rechtswidrig war, weil sie keine gesetzliche Grundlage hatte. Nach der Feststellung, dass die Anordnung der Teilzeitbeschäftigung nicht auf Freiwilligkeit beruhte, da der Kläger keine echte Wahlmöglichkeit zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung hatte, stellt das Bundesverwaltungsgericht nochmals ausdrücklich dar, dass sich das Land Brandenburg auf keine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der antragslosen Teilzeitbeschäftigung stützen konnte. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts lagen die Voraussetzungen des § 39 b LBG nicht vor, da dieser zum einen nur die antragslose Teilzeitbeschäftigung bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses, nicht aber bei dessen Umwandlung zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit regelte. Zum anderen habe das Gesetz die Möglichkeit der Anordnung einer Teilzeitbeschäftigung nur für die Zeit bis zum 31.12.1999 eröffnet, sodass es für die Zeit ab dem 01.01.2000 an einer gesetzlichen Grundlage fehlte.

Im Weiteren stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass mit der Aufhebung der Teilzeitanordnung rückwirkend die Verringerung der Besoldung und die Auswirkungen auf die Versorgung entfallen. Falls der Beamte im Zeitraum einer rechtswidrigen Teilzeitanordnung nicht vollzeitbeschäftigt war, stehe dies dem Anspruch auf volle Besoldung und Versorgung nicht entgegen. Eine zusätzliche Arbeitsleistung des Klägers über die allgemein festgesetzte Arbeitszeit hinaus zum Ausgleich der teilweise unterbliebenen Dienstleistung könne das Land Brandenburg wegen Fehlens einer Rechtsgrundlage nicht beanspruchen. Aus dem Zweck des für die Beamten geltenden Alimentationsgrundsatzes folge, dass ein unverschuldetes Fernbleiben vom Dienst nicht zu besoldungsrechtlichen Nachteilen führen darf. Da der Kläger infolge der rechtswidrigen Teilzeitanordnung an der Erbringung weiterer Dienstleistung – unverschuldet – gehindert gewesen sei, folge aus dem Alimentationsgrundsatz zugleich, dass dies keine Auswirkungen auf seine gesetzlichen Besoldungs- und Versorgungsansprüche haben darf.

Im Weiteren stellt das Bundesverwaltungsgericht dar, dass es zur Durchsetzung dieser Ansprüche nicht einer zeitnahen Geltendmachung bedürftig habe, da die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung kraft Gesetzes zu erfüllen sind. Auch wenn es in

dieser Entscheidung nicht ausdrücklich erwähnt wird, entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Dienstherr Nachzahlungsansprüchen des Beamten die Einrede der Verjährung entgegen halten darf. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, sodass grundsätzlich Nachzahlungsansprüche für die zurückliegenden drei Jahre verlangt werden können.

Diese Grundsätze aus den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sind nur auf die Fälle übertragbar, in denen Widerspruchs- oder Klageverfahren gegen die Teilzeitanordnung noch geführt werden. Hierzu musste fristgerecht gegen die in der Ernennungsurkunde enthaltene Teilzeitanordnung vorgegangen worden sein. Soweit die Teilzeitbeschäftigung nicht in einem gesonderten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, nach der innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch eingelegt werden musste, bestimmt wurde, dürfte von einer Jahresfrist nach Erhalt der Ernennungsurkunde auszugehen sein. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn sich die Verwaltung, d. h. das Schulamt oder das MBS, ohne Hinweis auf die Bestandskraft der Teilzeitanordnung inhaltlich auf einen entsprechenden später gestellten Antrag einließe. Derartige Fälle sind uns jedoch nicht bekannt.

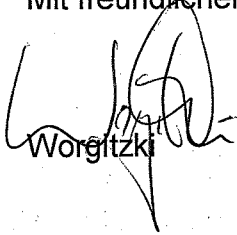
In den Fällen, in denen sich die Lehrkräfte auf den vom Schulamt bzw. MBS vorgeschlagenen Vergleich eingelassen haben, können unseres Erachtens keine Nachzahlungsansprüche durchgesetzt werden. Mit dem Einverständnis zu der vom Land Brandenburg vorgeschlagenen Vereinbarung, auch bei einer negativen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Beamtenverhältnis gehalten zu werden, wurde auch vereinbart, dass die gelebte Teilzeit als wirksam vereinbart gelten sollte. Die wirksame Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung setzt einen entsprechenden Antrag bzw. das Einverständnis des Beamten, nicht in Vollzeit tätig zu sein, voraus. Dies wurde mit dem Abschluss der Vereinbarung gegeben, sodass einer zum jetzigen Zeitpunkt erhobenen Forderung auf Nachzahlung das Land den Vergleichsabschluss entgegenhalten könnte.

Im Ergebnis bleibt vor dem Hintergrund der Bundesverwaltungsgerichtsurteile festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht dankbarerweise den Status der Teilzeitbeamten als wirksam ernannte Beamte festgestellt und damit für Rechtssicherheit

gesorgt hat. Nachzahlungsansprüche können jedoch nur diejenigen beanspruchen, die sich nicht auf die Vereinbarung zur Sicherung des Beamtenverhältnisses eingelassen hatten und damit das Risiko eingegangen waren, im Fall einer negativen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom Land Brandenburg nicht mehr zu Beamten ernannt zu werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Worgitzki